



Gemeinde Oberdischingen Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungs- gebühren für das Lehrschwimmbecken Oberdischingen (Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei personenbezogenen Hauptwörtern und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und soll geschlechtsneutral verstanden werden.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Lehrschwimmbecken ist eine Einrichtung der Gemeinde Oberdischingen. Zur Einrichtung gehören das Lehrschwimmbecken mit den Duschen, Umkleieräumen und den Toiletten.
- (2) Das Bad dient insbesondere der Schwimmbildung der Schüler im Rahmen des Sportunterrichts und steht daneben auch der Öffentlichkeit nach Maßgabe eines Zeitplanes zur Verfügung. Die Betriebszeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Über eine Benutzung des Lehrschwimmbeckens zu anderen Zeiten und durch an-

dere als die im Zeitplan genannten Personen, insbesondere durch geschlossene Gruppen usw., entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall. Im Übrigen ist der Belegungsplan einzuhalten.

- (4) Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (5) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 3

Bemessungsgrundlage, Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Badegebühren richtet sich nach der Benutzung der Einrichtungen des Bades an einem bestimmten oder an mehreren Tagen. Vergünstigungen werden an Schüler, Studenten, FSJler, Menschen mit Beeinträchtigungen (mit Vorlage des jeweiligen Ausweises) und Rentnern gewährt.
- (2) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 4

Gebührenentstehung, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird gleichzeitig fällig, wenn der Badegast um die Benutzung der Einrichtung des Lehrschwimmbeckens nachsucht. Die Gebühren für Schulen von anderen Gemeinden, für Vereine/Verbände entstehen mit der Benutzung und werden jährlich in Rechnung gestellt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Lehrschwimmbeckens. Bei Kindern, die nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt haben, der Erwachsene, bei Benutzung des Lehrschwimmbeckens durch Schulen anderer Gemeinden, die jeweilige Gemeinde, bei Vereinen/Verbänden der jeweilige Vorstand und bei Schwimmkursen aller Art der Leiter der Schwimmkurse.

§ 5

Zutritt

- (1) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Badekarte für die entsprechende Leistung sein.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (v.a. Alkohol, Drogen) stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- (3) Der Zutritt für folgende Personen ist nur mit einer sorge- oder erziehungsberechtigten Begleitperson gestattet:
 - a) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen – insbesondere schwimmen – oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 6 Jahren, Blinden, anfallserkrankten Menschen oder Menschen mit geistiger Beeinträchtigung,
 - b) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen
- (4) Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens durch geschlossene Klassen ist nur unter Aufsicht eines Lehrers oder einer hierfür bestimmten Aufsichtsperson gestattet, der die Verantwortung trägt. Bei anderen geschlossenen Gruppen ist der Übungsleiter für den Badebetrieb und die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich.

§ 6

Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten können am Eingang des Bades oder bei dem Aufsichtspersonal erworben werden.
- (2) Als Nachweis der entrichteten Gebühr erhält jeder Badegast eine Eintrittskarte. Karten, die zum Eintritt in das Bad berechtigen, sind als Einzelkarten und Zehnerkarten für das Lehrschwimmbecken gekennzeichnet.
- (3) Einzelkarten gelten nur am Tage ihrer Ausgabe und berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades. Zehnerkarten gelten jeweils für die Dauer eines Schul-Jahres und sind übertragbar.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene oder durch Zeitablauf ungültig gewordene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Eintrittskarten sind unaufgefordert dem Personal vorzuzeigen.
- (6) Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung an.

§ 7

Badezeit

- (1) Das öffentliche Baden findet mittwochs von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr statt und donnerstags von 15.30 Uhr – 19.30 Uhr.

- (2) Die Öffnungszeiten beinhalten das Aus- und Ankleiden sowie das Duschen.

§ 8

Schließzeiten

- (1) Das Bad ist jeweils ab den Pfingstfeiertagen bis zum Beginn des neuen Schuljahres für jeglichen Betrieb geschlossen.
- (2) Das Bad ist in den Schulferien sowie an allen christlichen und gesetzlichen Feiertagen von Baden-Württemberg geschlossen.

§ 9

Benutzung der Einrichtungen

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Gastes.
- (2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen müssen dem Hausmeister oder dem Badepersonal sofort mitgeteilt werden.
- (4) Behälter aus Glas, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (5) Die Badegäste dürfen die Duschräume und Schwimmhalle nur in üblicher Badebekleidung betreten. Das Betreten des Bades in Straßenschuhen ist verboten.

§ 10

Körperreinigung

- (1) Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Dabei ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
- (2) Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (3) Das Einreiben mit Körperpflegemitteln vor dem Baden ist nicht gestattet.

§ 11

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Darüber, ob dem

entspricht, entscheidet allein der Hausmeister bzw. das Badepersonal. Die Badegäste werden angehalten, Rücksicht auf das Erholungsbedürfnis der übrigen Badebesucher zu nehmen.

- (2) Beim öffentlichen Badebetrieb ist nicht gestattet
 - a) Lärmen
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Mitbringen von Tieren,
 - e) Springen vom Beckenrand in das Schwimmbecken,
 - f) Ball- und Wurfspiel jeder Art.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Rennen im Bad sind untersagt.
- (4) Auf den Weg von den Umkleidekabinen bis zum Schwimmbecken sind Badeschuhe zu tragen.

§ 12

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Sie werden beim Hausmeister 14 Tage ausgelegt. Sollte nach 14 Tagen der Fundgegenstand nicht abgeholt worden sein, wird dieser dem Fundbüro übergeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Aufsicht

- (1) Der Hausmeister oder das Badepersonal sind für die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebs verantwortlich; seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
- (2) Der Hausmeister oder das Badepersonal ist befugt, Personen, die andere Badegäste belästigen oder die Ruhe und Ordnung gefährden, aus dem Bad zu verweisen, ohne, dass ein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr besteht.

§ 14

Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der

üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (4) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei von ihm zu vertretenden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebühren für das Lehrschwimmbecken der Grund- und Hauptschule Oberdischingen vom 12.10.1992, in der Fassung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, 29.06.2022



Friedrich Nägele
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungs-
gebühren für das Lehrschwimmbecken Oberdischingen
(Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken)**

-Gebührenverzeichnis-

Personenkreis	Einzelkarte	Zehnerkarte
Kinder unter sechs Jahren	frei	frei
Kinder von sechs bis 12 Jahren	1,50 Euro	13,50 Euro
Schüler, Studenten, FSJler und Menschen mit Beeinträchtigungen (mit jeweiligem Ausweis), Rentner	2,00 Euro	18,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahren	2,50 Euro	22,50 Euro

Übungsbetriebe	Kursgebühren*
Für Kinder	20,00 Euro
Für Erwachsene	65,00 Euro

* Die Kursgebühren fallen pro Termin und unabhängig von der Personenanzahl an.



**Gemeinde Oberdischingen
Alb-Donau-Kreis**

**1. Satzung vom 19.03.2024 zur Änderung der Satzung über die
Benutzung und Erhebung von Benutzungs-
gebühren für das Lehrschwimmbecken Oberdischingen
(Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken)
vom 28.06.2022**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 19.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken vom 28.06.2022 beschlossen:

§ 1

**Die Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken wird wie folgt ge-
ändert:**

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken erhält folgende Fassung:

-siehe Anlage-

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2024** in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungs-
gebühren für das Lehrschwimmbecken Oberdischingen
(Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken)
vom 28.06.2022 i. d. F. v. 19.03.2024**

-Gebührenverzeichnis-

Personenkreis	Einzelkarte	Zehnerkarte
Kinder unter sechs Jahren	frei	frei
Kinder von sechs bis 12 Jahren	1,50 Euro	13,50 Euro
Schüler, Studenten, FSJler und Menschen mit Beeinträchtigungen (mit jeweiligem Ausweis), Rentner	2,00 Euro	18,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahren	2,50 Euro	22,50 Euro

Kurse	Gebühren ¹
Für Kinder	20,00 Euro
Für Erwachsene	65,00 Euro

Übungsbetriebe ²	Gebühren ¹
Für Kinder	10,00 Euro
Für Erwachsene	32,50 Euro

¹ Die Kursgebühren fallen pro Termin und unabhängig von der Personenanzahl an.

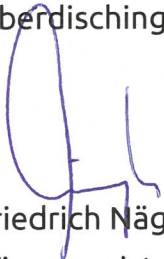
² Hierunter fallen alle gemeinnützig/ehrenamtlich eingetragene Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, 19.03.2024


Friedrich Nägele
Bürgermeister



Gemeinde Oberdischingen

Alb-Donau-Kreis

2. Satzung vom 23.09.2025 zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das Lehrschwimmbecken Oberdischingen (Benutzungs- und Gebührenordnung Lehrschwimmbecken) vom 19.03.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 23.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung Lehrschwimmbecken vom 19.03.2024 beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anlage zu § 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken erhält folgende Fassung:

-siehe Anlage-

- (2) Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

§ 16

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungs-
gebühren für das Lehrschwimmbecken Oberdischingen
(Benutzungs- und Gebührensatzung Lehrschwimmbecken)
vom 01.01.2024 i. d. F. v. 23.09.2025

-Gebührenverzeichnis-

Personenkreis	Einzelkarte	Zehnerkarte
Kinder unter sechs Jahren	frei	frei
Kinder von sechs bis 12 Jahren	1,50 Euro	13,50 Euro
Schüler, Studenten, FSJler und Menschen mit Beeinträchtigungen (mit jeweiligem Ausweis), Rentner	2,00 Euro	18,00 Euro
Erwachsene ab 18 Jahren	2,50 Euro	22,50 Euro

Kurse	Jahrespauschale²
Für Kinder:	
- Bis zu 2 NE pro Woche	1.192,00 €
- Bis zu 4 NE pro Woche	2.384,00 €
- Bis zu 6 NE pro Woche	3.576,00 €
- Ab 6 NE pro Woche	4.171,00 €
Für Erwachsene:	
- Bis zu 2 NE pro Woche	2.384,00 €
- Bis zu 4 NE pro Woche	4.767,00 €
- Bis zu 6 NE pro Woche	7.151,00 €
- Ab 6 NE pro Woche	8.342,00 €

Übungsbetriebe¹	Jahrespauschale²
Für Kinder:	
- Bis zu 2 NE pro Woche	477,00 €
- Bis zu 4 NE pro Woche	954,00 €
- Bis zu 6 NE pro Woche	1.431,00 €
- Ab 6 NE pro Woche	1.669,00 €

Für Erwachsene:	
- Bis zu 2 NE pro Woche	954,00 €
- Bis zu 4 NE pro Woche	1.907,00 €
- Bis zu 6 NE pro Woche	2.861,00 €
- Ab 6 NE pro Woche	3.337,00 €

Die geplante Nutzung wird im Voraus in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung im aktuellen Belegungsplan verbindlich festgelegt (geplante Nutzungseinheiten).

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt als Jahrespauschale abhängig von den geplanten Nutzungseinheiten pro Woche. Diese wird auf den Monat (multipliziert mit vier) und dann auf das Jahr (multipliziert mit zehn) hochgerechnet und ergibt somit die Jahrespauschale.

Nicht wahrgenommene Nutzungseinheiten (NE) werden nicht erstattet.

Anteilige NEen werden als volle NEen berechnet.

¹Hierunter fallen alle gemeinnützig/ehrenamtlich eingetragene Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht.

²Diese Gebühren fallen unabhängig von der Personenanzahl an.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberdischingen, 23.09.2025



Wolfgang Schmauder
Bürgermeister